



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 29. November 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V." (BDS). Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin

§ 2 Zweck

(1) Der BDS bezweckt die Förderung des Schießsports in Deutschland als Breitensport und als Leistungssport durch Zusammenschluss der Mitglieder unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der Landesverbände. Dem BDS obliegt die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland. Er ist als anerkannter Schießsportverband für die waffenrechtlichen Bescheinigungen nach dem deutschen Waffengesetz für seine Mitglieder zuständig.

(2) Der BDS ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Seine Ziele werden erreicht durch:

- Pflege des Schießsports
- Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Schießsport
- Durchführung von Deutschen Meisterschaften
- Abhaltung von Bundespokalschießen
- Heranführung der Jugend an den Schießsport des BDS
- Anerkennung als Schießsportverband im Sinne des Waffengesetzes
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Großkaliber-Schießsport und seine Bedeutung weltweit
- Mitwirkung bei der Gestaltung der Waffengesetzgebung
- Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen
- Kontaktpflege mit ausländischen Behörden und Organisationen
- Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen



- Eine sachgerechte Ausbildung in den dem BDS angehörenden mittelbaren Mitgliedern (Vereine, selbständige Gruppen) und der mittelbaren Einzelmitglieder

§ 3 Geschäfts-, Sportjahr

Das Geschäftsjahr und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnung des BDS sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen an.

(2) Unmittelbare Mitglieder können nur Landesverbände sein, die nicht selbst nach dem Waffengesetz staatlich anerkannte Schießsportverbände sind. Ein Landesverband, der sich selbst anerkennen lassen will, verliert mit der Anerkennung seine Mitgliedschaft im BDS und seinen Gebietsschutz. In jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland darf nur ein dem BDS angeschlossener Landesverband bestehen. Die Landesverbände und deren Vereine müssen sich die Förderung und Pflege des Schießsports entsprechend dem Zweck des BDS nach § 2 dieser Satzung zum Ziel gesetzt haben.

(3) Die Landesverbände sind wie folgt bezeichnet:

- 1) Landesverband 1 Berlin und Brandenburg
- 2) Landesverband 2 Schleswig-Holstein und Hamburg
- 3) Landesverband 3 Niedersachsen und Bremen
- 4) Landesverband 4 Nordrhein-Westfalen
- 5) Landesverband 5 Rheinland-Pfalz
- 6) Landesverband 6 Hessen
- 7) Landesverband 7 Baden-Württemberg
- 8) Landesverband 8 Bayern
- 9) Landesverband 9 Saarland
- 10) Landesverband 10 Mecklenburg-Vorpommern
- 11) Landesverband 11 Sachsen-Anhalt
- 12) Landesverband 12 Sachsen
- 13) Landesverband 13 Thüringen

(4) Durch die Aufnahme in einen Landesverband werden die diesem Landesverband angehörenden Untergliederungen (Vereine, Gruppen) und deren Mitglieder sowie die Einzelmitglieder der Landesverbände zu mittelbaren Mitgliedern des BDS, sofern sie nicht als mittelbare Mitglieder aus dem BDS ausgeschlossen sind und sofern nicht eine Aufnahmesperre verhängt ist.



(5) Über den schriftlich an das BDS-Präsidium gerichteten Aufnahmeantrag eines neuen Landesverbandes entscheidet dieses innerhalb von zwei Monaten. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied die Beschwerde an den Gesamtvorstand offen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen mit schriftlicher Begründung an den Gesamtvorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

(6) Einzelpersonen, die sich um den BDS besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz in der Bundesdelegiertenversammlung.

(7) Präsidenten des BDS, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheiden, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand und in der Bundesdelegiertenversammlung.

(8) Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bundesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, allen gesetzlichen Anforderungen zur Anerkennung des BDS als Schießsportverband im Sinne des Waffengesetzes nachzukommen.

(2) Die unmittelbaren Mitglieder (Landesverbände) haben zu den nachfolgend genannten Zwecken die Namen der ihnen angeschlossenen Vereine, Gruppen und Einzelmitglieder und deren Anschriften sowie die Namen, das Geburtsdatum und die Anschriften der Mitglieder der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen und bis zum 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres die dementsprechenden Bundesbeiträge zu entrichten. Der BDS kann die Mitteilung von Daten verlangen, die zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere von § 2 Abs. 1 S. 2 und 3 erforderlich sind. Die Landesverbände schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für die Datenerfassung und Weitergaben an den BDS in ihren Satzungen. Die übermittelten Daten werden von der Bundesgeschäftsstelle nur zur Organisation des Sportbetriebes, zur Mitgliederverwaltung und -kommunikation sowie der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften genutzt. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im zulässigen Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) statt. Vorstandsmitglieder der Landesverbände müssen BDS-Mitglieder sein. Jede personelle Veränderung des Vorstandes eines Landesverbandes ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Landesverbände in der Bundesdelegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Jeder Landesverband hat drei Grundstimmen, die vom Präsidenten und den beiden



Vizepräsidenten des Landesverbandes ausgeübt werden sollen. Entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung können die Landesverbände für jede volle und angefangene 300 ihrer Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Die zusätzlichen Delegierten sind von den Landesverbänden unter Beachtung demokratischer Grundsätze zu wählen. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er im Falle seiner Verhinderung auf ein anderes Mitglied seines Landesverbandes vertretungsweise übertragen kann, das er selber namentlich bestimmt. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen auszuweisen. Niemand hat mehr als eine Stimme.

(4) Mittelbaren Mitgliedern kann die Anwesenheit bei Bundesdelegiertenversammlungen von der Versammlung gestattet werden.

(5) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des BDS.

(6) Die Gebietszonen der Landesverbände decken sich mit den Grenzen der entsprechenden Bundesländer. Einem Landesverband dürfen nur Vereine/Gruppen angehören, die ihren Sitz innerhalb der Grenzen dieses Landesverbandes haben. Das gilt ausnahmsweise nicht für Vereine, die ihren Sitz in einem Bundesland haben, in dem es noch keinen Landesverband gibt. Bei Einzelmitgliedern ist für die Landesverbandszugehörigkeit die Lage des ersten Wohnsitzes entscheidend. Mit schriftlicher Zustimmung des BDS-Gesamtvorstandes können Landesverbände im Einzelfall auch Vereine und Einzelpersonen aufnehmen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben.

(7) Die Satzungen der Landesverbände dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung des BDS stehen.

(8) Wegen rechts- und satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens können unmittelbare und mittelbare Mitglieder vom Gesamtvorstand des BDS gerügt werden. Mittelbare Mitglieder können wegen besonders unsportlichen Verhaltens für die Teilnahme an Wettbewerben der BDS-Landesverbände und des BDS-Bundesverbandes gesperrt werden. Die Dauer der Sperre darf 3 Jahre nicht überschreiten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder im Falle des § 4 Abs. 2 S. 2 der Satzung. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(2) Der Ausschluss eines Landesverbandes ist nur möglich, wenn die Satzung des Landesverbandes gegen die Bestimmungen der BDS-Satzung verstößt und die Landesdelegiertenversammlung trotz Aufforderung durch den Bundesverband nicht bereit ist, die Landesverbandssatzung so zu ändern, dass sie der BDS-Satzung nicht widerspricht.



(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BDS ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

(4) Der Austritt eines Landesverbandes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines mittelbaren Mitglieds (Verein/Gruppe oder deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder) kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Anordnungen oder schießsportlichen Regeln des BDS verstoßen oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Der Betroffene ist über die Gründe der Entscheidung des Präsidiums auf Stellung eines Ausschlussantrages gegen ihn beim Gesamtvorstand, mindestens 6 Wochen vor der entsprechenden Gesamtvorstandssitzung unter Hinweis auf die Gewährung rechtlichen Gehörs in Textform zu informieren. Macht er davon bis zum festgesetzten Termin weder in Textform noch mündlich Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

(6) Der Gesamtvorstand kann den Vereinen/Gruppen, denen der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen.

(7) Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Bundesdelegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet. Mit der Ausschlussentscheidung durch den Gesamtvorstand ruhen bis auf das Beschwerderecht beim Präsidium alle Rechte des Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch die Bundesdelegiertenversammlung. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Vorstandes eines Landesverbandes und wird der Landesverband dadurch handlungsunfähig, so entscheidet eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung über die Beschwerden.

(8) Die Satzungen der Landesverbände müssen eine Regelung darüber enthalten, auf welche Weise zur nächsten Landesdelegiertenversammlung eingeladen wird und wie die Neuwahlen durchzuführen sind, wenn der Vorstand des Landesverbandes aus dem BDS ausgeschlossen worden ist.

(9) Wenn der Ausschluss durch den Bundesverband oder einen Landesverband wirksam wird, führt dies automatisch zu einer dauerhaften Aufnahmesperre für das mittelbare Mitglied. Über eine Aufhebung dieser Aufnahmesperre entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums, jedoch frühestens fünf Jahre nach dem Ausschluss.



§ 7 Bundesorgane

Die Organe des BDS sind:

- 1) der geschäftsführende Vorstand,
- 2) das Präsidium,
- 3) der Gesamtvorstand,
- 4) die Bundesdelegiertenversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1) der Präsident
- 2) drei Vizepräsidenten, ein Vizepräsident nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters wahr.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Zur rechtlichen Vertretung des BDS genügt das Zusammenwirken des Präsidenten mit einem Vizepräsidenten oder der 3 Vizepräsidenten gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen zu Absatz 1 sind getrennt und schriftlich durchzuführen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.

(4) Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand und leitet die Geschäfte des BDS. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht ihm der geschäftsführende Vorstand zur Verfügung. Zur Erledigung der laufenden BDS-Bundesgeschäfte sind eine oder mehrere Geschäftsstellen einzurichten. Es kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch den Präsidenten mit Zustimmung des Gesamtvorstandes. Er nimmt an den Sitzungen der Organe des BDS beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des BDS nach § 7 bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Gesamtvorstand.

(5) Sitzungen und Versammlungen des BDS werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sie verlangen.

(6) Das BDS-Bundesvermögen wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Ein Vizepräsident ist als Schatzmeister insbesondere für die Überwachung der



Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen.

(7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

§ 9 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- 1) der geschäftsführende Vorstand
- 2) die Bundessportleiter
- 3) der Bundesausbildungsleiter
- 4) die Beisitzer

(2) Bundessportleiter, Bundesausbildungsleiter und die erforderlichen Beisitzer werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Kandidaten für die Ämter der Bundessportleiter und des Bundesausbildungsleiters sind vom Gesamtvorstand vorzuschlagen. Eine kommissarische Besetzung der Bundessportleiter ist möglich.

(3) Die Bundessportleiter sind insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Meisterschaften verantwortlich.

(4) Der Bundesausbildungsleiter ist insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung von Schießleitern und Standaufsichten verantwortlich.

(5) Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidialmitglieder sie verlangen.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- 1) die Mitglieder des Präsidiums und
- 2) der Präsident oder ein von ihm benannter Vertreter und je ein weiterer Vertreter des jeweiligen Landesverbandes
- 3) die Ehrenpräsidenten

(2) Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich 7 seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die



Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

(3) Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Bundesdelegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes oder des Präsidiums fallen; insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten:

- Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
- Bestellung von Sonderausschüssen
- Erlass, Ergänzung und Abänderung von Geschäftsordnungen für die Bundesorgane und der Sportordnung
- Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums
- Bestimmungen des Termins und des Veranstaltungsortes für das Bundespokalschießen
- Bestimmungen des Termins und des Veranstaltungsortes einer Bundesdelegiertenversammlung
- Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes, die für den BDS nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Suspendierung von mehr als einem Mitglied des Präsidiums bestimmt der Gesamtvorstand eine Frist, innerhalb derer eine außerordentliche Neu- bzw. Ergänzungswahl einzuberufen ist
- Erlass von verbindlichen Regelungen für alle unmittelbaren Mitglieder über die Ausstellung waffenrechtlicher Bescheinigungen und deren verbandsinterne Dokumentation
- Festlegungen der Regelungen und Dokumentationen für:
 - die Mitgliederverwaltung in den Landesverbänden
 - die Durchführung des Sportbetriebes in den Landesverbänden
 - die ordnungsgemäße Buchführung der Finanzen in den Landesverbänden
 - die ordnungsgemäße Vereinsführung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit der Landesverbände

§ 11

Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist oberstes Bundesorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

- 1) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- 2) den Delegierten der Landesverbände (§ 5 Abs. 3)
- 3) den Ehrenmitgliedern

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums



- Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums (§ 10 Abs. 3 Ziff. 7)
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 1 Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren; Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden
- Festsetzung des BDS-Bundesbeitrages und Empfehlung für die Landesbeiträge
- Satzungsänderungen
- An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastungen
- Auflösung des BDS

(3) Jährlich findet eine ordentliche Bundesdelegiertenversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Versand. Zu laden sind nur die Landesverbände, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder. Die Landesverbände haben die Anzahl der zur Bundesdelegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten unter Vorlage einer Namensliste und des Protokolls der Landesdelegiertenversammlung, auf der die Delegierten gewählt worden sind, dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Bundesdelegiertenversammlung bekannt zu geben. Zu spät eingehende oder unvollständige Meldungen werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss dieser Landesdelegierten von der Versammlung.

(4) Anträge zu einer Bundesdelegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 6 Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle oder dem Präsidium des BDS eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des BDS bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und jeder Delegierte haben nur je eine Stimme.

(6) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Bundes erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle oder das Präsidium des BDS zu richten.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe des BDS, der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Nach Maßgabe des Gesamtvorstandes können für bestimmte Tätigkeiten mit besonders hohem Arbeits- oder Zeitaufwand Tätigkeitsvergütungen bezahlt werden. Eine Vergütung von Vorstandstätigkeit ist ausgeschlossen. Vergütung für Tätigkeit, die nicht Vorstandstätigkeit ist, kann auch



Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gewährt werden; von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB wird insoweit abgewichen. Im Interesse des Bundes entstandener tatsächlicher Aufwand wird nach Maßgabe des Gesamtvorstands ersetzt. Keine Person darf eine unangemessen hohe Zahlung erhalten oder besonders bevorzugt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

(1) Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die zu Beginn einer Sitzung oder Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit gem. Satz 1 ist nicht mehr gegeben, wenn im Verlaufe der Veranstaltung weniger als 1/3 der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist binnen 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird (ausgenommen § 8 Abs. 3).

(3) Abstimmungen des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes können auch außerhalb einer Sitzung durch Erklärung in Textform der Mitglieder des Organs gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Landesverbände schaffen in ihren Satzungen Regelungen zum datenschutzkonformen Umgang mit den Mitgliederdaten und der Weitergabe von Daten an den BDS.

(2) Die personenbezogenen Informationen insbesondere des § 5 Abs. 2 werden im verbandseigenen Datenverarbeitungssystem gespeichert. Die Landesverbände erhalten Einsicht in die von ihnen übermittelten Daten.

(3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

(4) Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden vom BDS nur im erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt, insbesondere zur Organisation von Meisterschaften, Fragen der Mitgliedschaft, absolvierte Ausbildungen, Nachweis der Schießleiterbefähigung und Erfüllung waffenrechtlicher Aufgaben. Die Daten sind nur



dem geschäftsführenden Vorstand (§ 8) und soweit es ihre Funktion und Aufgabe erfordert den Mitgliedern der weiteren Organe des BDS zugänglich, insbesondere den Bundessportleitern zur Durchführung von Meisterschaften.

(5) Die Ergebnisse von und Meldung zu Meisterschaften können vom BDS veröffentlicht werden. Dabei werden lediglich Name, Verein und Ergebnis genannt. Mitglieder können beim geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung des Namens widersprechen.

(6) Der BDS sichert seinen Mitgliedern zu, personenbezogene Daten nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten.

(7) Alle Personen, die Umgang mit personenbezogenen Mitgliederdaten haben, werden auf das Datengeheimnis im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.

§ 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz e.V., Berlin, Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Registernummer 95 VR 590 Nz, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.